

Kurzfassung: Zukunftsperspektiven für die Ausbildung der Heilpraktiker*innen¹

Ausgangslage und Problemstellung

Das BMG beauftragte Ende 2019 Prof. Dr. iur. Christof Stock², ein Gutachten zum Heilpraktiker-Recht zu erstellen. Es wird nun im März 2021 veröffentlicht und wird sich mit den Möglichkeiten für zukünftige rechtliche Regelungen und Einschränkungen, für den Umgang mit HP-typischen Therapien, der Ausbildung und der sektoralen Heilerlaubnisse befassen³. Unterschiedliche Gruppen (Länder, Politik, Verbände) haben sich dazu in den letzten Jahren deutlich und teilweise sehr konträr geäußert, dennoch wird das BMG die zu erwartende schwierige Diskussion ergebnisoffen angehen.

Den HP-Organisationen wird von wohlgesonnenen Politiker*innen empfohlen, eigene Ideen einzubringen und dabei mit möglichst einheitlichen Positionen aufzutreten.

Seit einem Jahr wird in den beiden großen Diskussionsplattformen der Heilpraktikerschaft⁴ der vom Schulverband FDHPS e.V. eingebrachte Entwurf für die Zukunft der HP-Ausbildung diskutiert und bearbeitet. Die aktuell vorliegende Fassung⁵ bietet Antworten, wie HP-Ausbildungen in Zukunft geregelt werden können. Durch angemessene Regelungen auf diesem Gebiet kann der Zweck des HeilprG deutlich besser umgesetzt werden.

A) Eine moderate Anpassung des HeilprG und der DVO ist erforderlich

Die Gutachter des BDH e.V.⁶ und des FH e.V.⁷ kommen beide zu dem Schluss, dass eine rechtliche Neuregelung des HeilprG und DVO unumgänglich geworden ist. *„Um die künstliche Aufsplitterung zwischen dem HeilprG und § 2 der DVO zu beenden, könnte diese Norm in modifizierter Fassung in das HeilprG überführt werden.“*⁸ Mit einer ergänzenden Zulassungsregelung könnte dort eine HP-Ausbildung rechtlich auf Bundesebene verankert werden.

B) Eine Modularisierung der Ausbildung ermöglicht eine angemessene Ausgestaltung

Die Versuche, eine HP-Ausbildung gesetzlich zu verankern, scheiterten bislang vor allem daran, dass keine Lösung für den Umgang mit HP-typischen Therapien gefunden wurde. Im vorliegenden Vorschlag wird dieses Problem durch eine **Aufteilung der Ausbildung in zwei Teile** gelöst:

1. Ausbildung Kernkompetenzen zur Ausübung der Heilkunde

Hier geht es um eine rechtlich verankerte Ausbildung für die medizinischen Kompetenzen zur Patientensicherheit, Praxisführung, berufliche Kommunikationskompetenzen und Risiko-Management beim therapeutischen Handeln. Diese Ausbildung führt zur staatlichen Heilerlaubnis. **Mit einer gesetzlichen Regelung** dieses Bereiches kommt der Staat weiterhin seiner Aufgabe nach, den Gesundheitsschutz und das Patientenwohl bei der Ausübung der Heilkunde umfassend und angemessen zu sichern. Inhalt und Umfang dieser Ausbildung können als übergeordneter Kompetenz-Katalog in einer Rechtsverordnung auf Bundesebene festgelegt werden.

2. Ausbildung der heilkundlich-therapeutischen Fachkompetenzen

Heilpraktiker*innen arbeiten in ihrer Praxis mit komplementären und alternativen Therapiemethoden (KATM), aber auch mit Therapien aus dem Bereich der westlich-konventionellen Medizin. Für die Ausbildung zu diesen Therapien gibt es zum Teil schon wirksame **Systeme der Qualitätssicherung (QS)**. Träger dieser QS sind **Körperschaften des privaten Rechts** (Verbände, Fachgesellschaften, Ausbildungsanbieter). Diese QS sollte beibehalten und weiter ausgebaut werden. Außerdem sorgt eine Reihe nicht HP-spezifischer Gesetze und Verordnungen dafür, dass die Anwendung dieser Therapien schon jetzt gesetzlich umfassend reguliert ist. Ein weiterer staatlicher Regelungsbedarf für diesen Bereich besteht demnach nicht.

C) Eine völlig neue Regelung löst bisherige Hindernisse

Eine neue und fundamentale Idee für das o.g. Problem ist, dass sich die Risiken der mehr als 400 KATM in **neun Risikoprofile** einordnen lassen. Diese Gruppen – Risiko-Cluster genannt – bestehen aus Methoden, die zwar sehr unterschiedlich im therapeutischen Ansatz und Hintergrund sind, aber in der praktischen Anwendung ähnliche Risiken in sich bergen. Die Vermittlung der **Kenntnisse der Risiko-Cluster** ist das verbindende Element zwischen den beiden Ausbildungsteilen. Sie sind leicht zu unterrichten und zu überprüfen, dienen methodenübergreifend der Patientensicherheit und gehören damit in den ersten, d.h. den staatlich geregelten Ausbildungsteil.

D) Ein Kompetenz-Katalog setzt als Rechtsverordnung die Standards

Für den ersten, staatlich geregelten Ausbildungsteil müssen die Inhalte und der Umfang festgelegt werden. Die Gutachter des BDH e.V. und FH e.V. vertreten die Auffassung, dass dies auf Bundesebene möglich ist, wenn die Themen der Ausbildung nicht in vollem Umfang ausgestaltet werden. Deshalb ist für eine entsprechende Rechtsverordnung ein **Kompetenz-Katalog** das geeignete Instrument. Darin können, wie in der heutigen Bildungslandschaft üblich, die beruflichen Handlungskompetenzen beschrieben werden und Mindestanforderungen an zu vermittelnden Kenntnissen, Fertigkeiten, Haltungen und zum Umfang der Ausbildungen festgelegt sein. Es liegt eine in der Heilpraktikerschaft breit diskutierte aktuelle Fassung eines solchen Kompetenz-Katalogs vor.⁹

E) Methodenträgerschaften setzen die Standards für die Ausbildung von Therapiemethoden

Es ist zweckdienlich, von den derzeit bestehenden QS-Systemen auszugehen und die Zusammenarbeit der privatrechtlichen Körperschaften methodenbezogen anzustreben. Wenn man eine einzelne KATM betrachtet, sind es immer nur einige wenige Körperschaften, die mit dieser Methode befasst sind und die die Expertise haben, die Methode, die dazugehörigen Ausbildungsanforderungen und erforderlichen Kompetenznachweise festzulegen. Durch diese projektbezogene Arbeit können sich in absehbarer Zeit für einzelne Methoden Standards etablieren, die von den Ausbildungsanbietern akzeptiert und genutzt werden.

F) Schulen können sich akkreditieren lassen

1. Ausbildung Kernkompetenzen zur Ausübung der Heilkunde

In allen Bundesländern gibt es Gesetze und Verordnungen für die Anerkennung von Schulen, die als Vorlage für die Anerkennung von HP-Ausbildungen und -schulen dienen können. Personelle, räumliche und sachliche Mindestanforderungen könnten formuliert werden. Eine weitere Anforderung wäre das Vorliegen eines, auf Basis des Kompetenz-Katalogs erstellten, Curriculum mit Lehrplänen und Angaben über Prüfungen. Da es für diese Ausbildung keine öffentlichen, sondern nur private Schulen gibt, würde es sich nicht um Ersatz- sondern um Ergänzungsschulen handeln. Die Genehmigungsverfahren müssten so gestaltet sein, dass auch kleine Schulen diese Qualitätskontrolle bewältigen können.

2. Ausbildung der heilkundlich-therapeutischen Fachkompetenzen

Die Akkreditierung dieser Ausbildungen wird privatrechtlich geregelt.

G) Das staatliche Prüfungswesen wird vereinfacht

Auf diesem Wege ließe sich das Prüfungswesen enorm vereinfachen. Teil- und Zwischenprüfungen könnten in die anerkannten Schulen verlagert werden und damit sichergestellt werden, dass zu einer Abschlussprüfung nur gut vorbereitete Kandidat*innen antreten.

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen wird erreicht, dass die Kompetenzen zur **Patientensicherheit** bei der Ausübung der Heilkunde durch HP*innen **langfristig und dauerhaft** gesichert und gestärkt werden.

Quellenangaben

¹ Das vollständige Dokument ist auf der Website des FDHPS e.V. veröffentlicht:

<http://www.fdhps.de/perspektiven.html>

² <https://www.rdgs.de/%C3%BCber-uns-autorinnen/prof-dr-christof-stock/>

³ BMG: Ausschreibung „Rechtsgutachten zum Heilpraktikerrecht“ Anlage A Leistungsbeschreibung vom 13.10.2019. Zu finden unter:

<http://www.fdhps.de/files/FDHPS-Blog/191031-BMG-Ausschreibung-Gutachten.pdf>

⁴ Treffen der Fach- und Berufsverbände „Offenbacher Runde“ und „Gesamtkonferenz Deutscher Heilpraktikerverbände und Fachgesellschaften“ Kassel

⁵ http://www.fdhps.de/files/FDHPS-Perspektiven/fdhps_perspektiven-HP-ausbildung_II_gestaltung.pdf

⁶ Sodan/Hadank: *Rechtliche Grenzen der Umgestaltung des Heilpraktikerwesens*, 2020, Duncker & Humblot

⁷ Sasse: <https://www.heilpraktikerrecht.com/gutachten/>, Passwort: dortmund

⁸ Sasse: <https://www.heilpraktikerrecht.com/gutachten/frage-3-a/>, Passwort: dortmund III.), 2.), b)

⁹ http://www.fdhps.de/files/FDHPS-Perspektiven/fdhps_perspektiven-HP-ausbildung_III_kompetenzkatalog.pdf